



Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen



Förderfonds „SpielRäume schaffen“

Förderbedingungen

1. Ziele des Förderfonds

In Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben an.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bezieht in die Verwirklichung des Rechtes auf Entwicklung und Erziehung die positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt mit ein.

Die Realität sieht jedoch nicht positiv aus. Der Verkehr nimmt weiter zu, schädigt und verdrängt die Kinder aus dem öffentlichen Raum der Stadt. Freiflächen werden städtebaulich beplant und bebaut. Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten werden auf Spielplätze verdrängt. Infolge einer voranschreitenden Verinselung wirken diese wie Spielghettos.

Kinder sind für die Entwicklung einer gesunden Persönlichkeit und für ihre körperliche Entwicklung auf Spiel und Bewegung draußen angewiesen. Sie wollen in allen Lebensbereichen und möglichst ohne Aufsicht spielen.

Nach Auffassung der Partner der Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“, dem Deutschen Kinderhilfswerk e. V. und der Bremer Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, sind Engagement und Eigeninitiative von Bürgerinnen und Bürgern notwendig und sinnvoll. Der Förderfonds „SpielRäume schaffen“ will diese Bemühungen unterstützen.

2. Was wird gefördert?

Es sollen öffentlich zugängliche Spiel-, Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten (Treffs) für Kinder und Jugendliche in der Stadtgemeinde Bremen geschaffen oder verbessert werden, die möglichst im unmittelbaren Wohnumfeld liegen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Deutschen Kinderhilfswerk und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bereitgestellten Mittel sowie der aufgebrachten Sponsoren- und Spendengelder.

Vorstellbar sind zusätzliche Spielräume, soweit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder künftig gestellt werden,

- auf Plätzen, Höfen und freien Flächen,
- in Baulücken,
- in verkehrsberuhigten Straßen,
- auf Schulhöfen,
- auf Kita-Außenflächen,
- in Vorgärten,
- im Abstandsgrün zwischen Wohnblöcken,
- auf Sportplätzen,
- in Kleingartenanlagen,
- in öffentlichen Gebäuden oder Miethäusern,
- als einzelne Spielaktionen im öffentlichen Interesse,
- auf Straßenflächen als „Temporäre Spielstraßen“,
- kinderfreundliche Verbindungswege zwischen verschiedenen Spielorten.

An der Planung, Ausführung und Unterhaltung der Spielräume sind Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Über den Ablauf und die ggf. schon vorliegenden Ergebnisse der Beteiligungsmaßnahmen ist im Antrag zu berichten.

Gefördert werden nicht nur Anschaffung und Aufbau fest installierter größerer Spielgeräte, sondern auch mobile Spielgeräte für Spielaktionen und temporäre Spielstraßen, wenn diese vor Ort sicher aufbewahrt und den Spielenden regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. Auch für einmalige Aktionen können Sachmittel (z.B. Straßenspermaterial) mit bis zu € 500,- gefördert werden, solange es sich um ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehendes Projekt handelt, das ein zusätzliches Spielangebot schafft.

Flankierende Maßnahmen wie Mülleimer, Beleuchtung, Einfriedungen o.ä. werden nur anteilig mit maximal 20 Prozent der Fördersumme unterstützt – Hauptaugenmerk der Förderung liegt auf der direkten Steigerung des Spielwertes für die Kinder und Jugendlichen.

Externe Planungs- und Beratungsleistungen sowie Kosten für eine externe Moderation können bei Bedarf über die Förderung abgerechnet werden. Der Kostenanteil für diese Honorare darf – zusammen mit allen anderen Honorarkosten – 50 Prozent der Gesamtkosten jedoch nicht übersteigen.

Es werden nur kostenfreie und öffentlich zugängliche Angebote gefördert. Die Mittel müssen sachgerecht eingesetzt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gezahlt und betragen **maximal € 5.000,-**. Für jedes Projekt ist eine angemessene Eigenbeteiligung in Form von finanziellen Mitteln oder Eigenleistungen nachzuweisen. Eine Beteiligung Dritter ist erwünscht. In gut begründeten Ausnahmefällen können für Projekte mit besonderer Bedeutung für ein Quartier **bis zu € 10.000,-** beantragt werden; die Entscheidung hierüber obliegt den Partnern der Gemeinschaftsaktion. Generell haben die Antragstellenden ihre finanzielle Situation darzulegen und zu erläutern, wieso sie zur Realisierung des Projektes auf die Förderung angewiesen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte auf Spielplätzen, für die es gesetzliche Regelungen gibt (hausnahe Spielplätze nach dem Kinderspielflächenortsgesetz, öffentliche Spielplätze).

Die Förderung kann jährlich, maximal drei Jahre in Folge beantragt werden. Alle Antragsteller*innen verpflichten sich, den Spielraum nach dem zuletzt gestellten Antrag fünf Jahre offen zu halten. Eine erneute Antragstellung ist nach Ablauf dieser fünf Jahre möglich.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge stellen können:

- Elterngruppen und/oder Familien
- Einzelpersonen
- Straßen- und Hausgemeinschaften
- Initiativen
- Selbsthilfegruppen
- Vereine (z.B. Schul-, Sport-, Kleingarten-, oder ähnliche Vereine)
- Kirchengemeinden und andere gemeinnützige Glaubensgemeinschaften
- Jugendbeiräte

Anträge sind schriftlich unter Verwendung des Formblattes (<https://www.spielandschaft-bremen.de/index.php/start/spielraeume-schaffen>) in digitaler sowie in Papierform zu stellen.

Darüber hinaus müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Adress- und Bankdaten nach Formblatt (Mittelleinsatzerklärung MEE vom DKHW),
- Informationen zum Projekt (Art, Ort, Konzept, Zeitplan, ggf. Fotos, Handskizzen, Pläne beifügen),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung, Realisierung und Unterhaltung,
- Satzung und aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Vereinen,
- Kopie des Personalausweises bei Einzelpersonen.

Antragsteller*innen sind zugleich auch die Zuwendungsempfänger*innen. Bei Anträgen von Kindern und Jugendlichen ist eine Betreuung durch Erwachsene erforderlich, die auch die Zuwendung empfangen. Die Anträge nimmt der Verein SpielLandschaftStadt e.V. nach vorheriger verpflichtender Beratung entgegen.

Bei der Annahme wird jeder Antrag auf Vollständigkeit überprüft. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet

Über einen Antrag soll in ca. zwei Monaten entschieden werden. Das Ergebnis teilt das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. schriftlich mit. Innerhalb einer Frist von vier Wochen müssen die Antragsteller*innen die Förderzusage annehmen. Vor der schriftlich erteilten Bewilligung darf das Projekt nicht begonnen werden.

Die Förderung wird nach Projektabschluss, der durch einen Verwendungsnachweis vollzogen wird, ausgezahlt. Auf formlosen, schriftlich begründeten Antrag kann eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 50% gewährt werden. Ist geplant, ein Vorhaben über mehrere Jahre durchzuführen, kann für maximal drei Entwicklungs- und Ausbauphasen jährlich eine Förderung beantragt werden.

Die mit öffentlichen Fördermitteln angeschafften Spielgeräte gehen in das Eigentum der geförderten Initiative über. Muss ein noch nutzbares Spielgerät vor Ablauf der 5 Jahre Förderdauer aufgegeben werden, ist nach Möglichkeit in Absprache mit dem Verein SpielLandschaftStadt e.V. eine Weitergabe an eine andere Spielrauminitiative anzustreben. Zur weiteren Nutzung und zu den Kosten der Übertragung ist durch die übernehmende Initiative eine individuelle Vereinbarung mit SpielLandschaftStadt e.V. zu treffen. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein, ist in der Regel der alte Eigentümer (die geförderte Initiative) für den Abbau und die fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

Möchte eine Initiative die Betreuung der Spielgeräte/des Spielraumes abgeben, sollte dies in der Regel 3 Monate vorher dem Verein SpielLandschaftStadt e.V. mitgeteilt werden. Dieser kümmert sich dann gemeinsam mit der Initiative um eine Nachfolgelösung.

Der Wechsel wird dem Flächeneigentümer, dem Ortsamt und dem Verein SpielLandschaftStadt e.V. (u.a. wegen des Haftpflichtdeckungsschutzes) mitgeteilt.

4. Wie ist das Geld verwendet worden?

Die Antragsteller*innen müssen die Verwendung der erhaltenen Mittel bis sechs Wochen nach Projektende nachweisen. Jeder Verwendungsnachweis ist in digitaler Ausfertigung sowie in Papierform in einfacher Ausfertigung bei SpielLandschaftStadt e.V. einzureichen.

Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus:

- einem sachlichen Bericht (Formblatt vom DKHW),
- einer Aufstellung der verwendeten Gelder (mit Rechnungskopien und Zahlungsbelegen),
- Bildmaterial (digitale Fotos, evtl. Zeitungsartikel etc.) samt Einverständniserklärungen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk, SpielLandschaftStadt e.V. und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sind berechtigt, diese Materialien in eine Dokumentation aufzunehmen und zu veröffentlichen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Förderbedingungen gehört es, das geförderte Projekt nach Fertigstellung möglichst einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (öffentliche Einweihung, Pressemitteilung, Dokumentation/ Bericht u.a.). Denn es ist ein Anliegen der Gemeinschaftsaktion, nicht nur wohnortnahe Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu erweitern und zu verbessern, sondern auch eine breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass es eine wichtige und notwendige Aufgabe ist, sich für ein kinder- und familienfreundliches Bremen einzusetzen.

Zur Einweihung eines neuen Spielraums sollte deshalb – neben den Vertreter*innen der Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ und allen, die die Initiative unterstützt haben, sowie Mitbürger*innen aus dem Wohnbezirk – auch die Presse eingeladen werden.

Das Projekt sollte zudem mit Bildmaterial und erläuternden Texten dokumentiert werden, so dass es anderen Initiativen zur Anregung dienen kann.

Bei allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen ist auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion "SpielRäume schaffen" hinzuweisen. Auf Publikationen soll der Hinweis: "Gefördert durch die Gemeinschaftsaktion „SpielRäume schaffen“ – ein Projekt des Deutschen Kinderhilfswerks und der Bremer Jugend senatorin" gut sichtbar platziert sowie mit dem Logo "SpielRäume schaffen" versehen werden. Am neuen Spielort soll auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion (mittels Plakette) hingewiesen werden. Eine Plakette ist bei SpielLandschaftStadt e.V. erhältlich, der auch bei der Öffentlichkeitsarbeit berät und unterstützt.

6. Sicherheit und Haftung

Die Antragsteller*innen verpflichten sich, den Spielraum in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Hierfür ist eine wöchentliche, schriftlich zu dokumentierende (nachweisbare) Sichtkontrolle des Spielraums erforderlich. Für diese Sichtkontrollen erhalten die Antragsteller*innen einer privaten Spielrauminitiative, die nicht von einem Unterhaltungsträger betreut werden, eine Schulung durch SpielLandschaftStadt e.V. Private Spielrauminitiativen können sich außerdem kostenlos über SpielLandschaftStadt e.V. für den Haftpflichtdeckungsschutz der Stadt Bremen anmelden (Haftpflichtschadensausgleich der deutschen Großstädte).

Die Rechte und Pflichten privater Initiativen ohne Unterhaltungsträger werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt, die von den Antragsteller*innen unterzeichnet werden muss.

7. Inkrafttreten

Die Förderbedingungen gelten in dieser Fassung vom 11.11.2022 in der Stadt Bremen und lösen die Fassung vom 05.08.2020 ab.

- SpielLandschaftStadt e.V., Haferwende 37, 28357 Bremen, Tel. (0421) 242 895 55 / 56, Fax (0421) 242 89552, E-Mail: spielraeumeschaffen@spiellandschaft-bremen.de
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Frau Claudia Neumann, Leipziger Straße 116-118, Tel. (030) 3086930, Fax (030) 308693-93, E-Mail: foerderfonds@dkhw.de
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Olaf Stölting, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, Tel. (0421) 361-6878, Fax (0421) 496-6878, E-Mail: olaf.stoelting@soziales.bremen.de